

Paluka
Sobola



Partner
Rechtsanwälte

Notwendigkeit, Aufgabe und
Funktion des
**BETRIEBLICHEN
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN**

Stand: Juli 2007

Helmut Loibl
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Paluka Sobola & Partner

Neupfarrplatz 10
93047 Regensburg

Tel. 0941 58 57 1-0
Fax 0941 58 57 1-14

info@paluka.de
www.paluka.de

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte

Viele bräuchten ihn – wenige haben ihn:

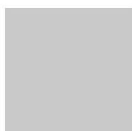
Der betriebliche Datenschutzbeauftragte wird nicht selten als unnötig oder überflüssig angesehen, weil ja die Geschäftsleitung ohnehin selbst für den Datenschutz und die Datensicherheit im Unternehmen sorgt.

Gleichwohl ist zu beachten, dass im Regelfall ab neun beschäftigten Personen im Betrieb ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter zwingend zu bestellen ist, eine rechtswidrig unterlassene Bestellung kann zu empfindlichen Ordnungsgeldern und unter Umständen sogar zu Schadensersatzansprüchen führen.

Unabhängig von dieser gesetzlichen Verpflichtung sollen hier vor allem die Vorteile und Chancen, die mit der Ausfüllung dieser Funktion verbunden sein können, vorgestellt werden: Der betriebliche Datenschutzbeauftragte kann und sollte eine wichtige Beratungsfunktion für die Geschäftsleitung wahrnehmen und auf diese Weise nicht nur dem Datenschutz selbst, sondern vor allem dem Unternehmen dienen (Stichwort: IT-Sicherheit).

Die nachfolgenden Ausführungen sollen einen kurzen Überblick über die Notwendigkeit, die Aufgaben und die denkbaren Funktionen eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten geben.

Helmut Loibl
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verwaltungsrecht



I. Die Notwendigkeit des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) macht für sog. „nicht-öffentliche Stellen“, also beispielsweise Unternehmen, in § 4 f die zwingend vorgeschriebene Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten von der Zahl der mit Datenverarbeitung beschäftigten Arbeitnehmer abhängig:

Sofern eine **automatisierte** Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt, besteht die Verpflichtung zur Bestellung, wenn **mehr als neun Personen** mit der Datenverarbeitung befasst sind, bei einer **nicht automatisierten** Verarbeitung liegt die Grenze bei mindestens 20 Personen.

Hierbei wird nicht zwischen Teilzeit- und Vollzeitkräften, fest Angestellten, Azubis, Praktikanten oder Leiharbeitern unterschieden, es kommt allein auf die Anzahl der mit Datenverarbeitung befassten Personen an. Es spielt auch keine Rolle, ob die Datenverarbeitung die Hauptbeschäftigung des Betroffenen darstellt, ausreichend ist, wenn er überhaupt mit der Datenverarbeitung zu tun hat.

Eine **automatisierte** Verarbeitung ist nach der ausdrücklichen Definition in § 3 Abs. 2 BDSG gegeben, wenn unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder benutzt werden.

Damit wird jede Datenverarbeitung am Computer mit umfasst, so dass **im Ergebnis wohl die meisten Firmen und Unternehmen mit mehr als neun Angestellten im Regelfall einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellen müssen.**

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass Unternehmen, die personenbezogene Daten geschäftsmäßig erheben, verarbeiten oder nutzen oder die einer Vorabkontrolle nach § 4 d Abs. 5 BDSG unterliegen (z. B. Erhebung besonderer personenbezogener Daten wie Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit etc.), unabhängig von der Beschäftigtenzahl ohnehin zwingend einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten benötigen.



II. Sanktionen bei Nichtbestellung

Das Bundesdatenschutzgesetz selbst sieht in § 43 einen ganzen Katalog an Bußgeldvorschriften vor, der u.a. auch die Nichtbestellung eines eigentlich erforderlichen Datenschutzbeauftragten sanktioniert.

Wird der betriebliche Datenschutzbeauftragte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bestellt und handelt der Betriebsinhaber hierbei vorsätzlich oder fahrlässig, kann er mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Darüber hinaus ist in der fehlenden Bestellung eines notwendigen Datenschutzbeauftragten ein Organisationsverschulden zu sehen, so dass der einem Dritten entstehende Schaden ersetzt werden muss (Vgl. Däubler/Klebe/Wedde/Weichert, BSDG, § 4 f Rn 82).

Oft geht in Zusammenhang mit dem Fehlen eines Datenschutzbeauftragten ein weiterer Verstoß gegen das BSDG einher:

§ 4 d BSDG schreibt zwingend vor, dass jede nicht-öffentliche Stelle, also letztlich jeder Unternehmer, Verfahren zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten der zuständigen Aufsichtsbehörde vor der Inbetriebnahme zu melden hat. Hierbei ist in der juristischen Fachdiskussion derzeit noch unklar, ob dieser Begriff weit oder eng zu fassen ist, als kritisch sind hierbei etwa Personaldateiführung, Lieferantenverzeichnisse oder Mitgliederverwaltung anzusehen. Eine derartige Meldung an die nach § 38 BSDG zuständige Behörde bleibt in der Praxis meist aus, auch dies sanktioniert § 43 BSDG mit einer möglichen Geldstrafe bis zu 25.000 Euro. Diese Meldepflicht und damit auch die Sanktion würde nach der ausdrücklichen Regelung in § 4 d Abs. 2 BSDG allerdings entfallen, wenn ein Datenschutzbeauftragter bestellt wäre.

■

III. Aufgaben des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte hat letztlich die Aufgabe, die praktische Umsetzung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Betrieb zu kontrollieren.

Das Gesetz selbst weist ihm in § 4 g BSDG im Wesentlichen zwei Aufgaben zu:

- Er hat die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu überwachen und
- die bei der Verarbeitung dieser Daten tätigen Personen mit den Erfordernissen des Datenschutzes vertraut zu machen.

Im Ergebnis besteht seine wesentliche Aufgabe darin, innerbetriebliche Defizite im Bereich des Datenschutzes zu erkennen, gegenüber der Geschäftsleitung offenzulegen und die erforderlichen Verbesserungen anzuregen. Darüber hinaus hat er eine Schulungsfunktion gegenüber sämtlichen Mitarbeitern, die mit personenbezogener Datenverarbeitung zu tun haben, er soll entsprechende Fortbildungen und Schulungen organisieren oder durchführen und damit letztlich ein gewisses Datenschutzbewusstsein im Betrieb wecken.

■

IV. Die Funktion des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Die Funktion des Datenschutzbeauftragten kann und soll nach der hier vertretenen Überzeugung allerdings weit über die gesetzlich vorgesehenen „Aufgaben“ hinausgehen:

Datenschutz ist heute kein leerer Begriff mehr, die öffentliche Diskussion um Fragen des Datenschutzes ebenso wie der Datensicherheit hat schon lange Einzug in das tägliche Leben gefunden. Auch sind Verträge im Geschäftsleben kaum noch ohne Datenschutzklauseln denkbar, ebenso sollten und werden sich in Arbeitsverträgen umfangreiche Regelungen zum Thema Datenschutz (z.B. betreffend Internet- und Emailnutzung; Umgang mit internen Firmendaten etc.) finden.

Schon das Vorhandensein eines bestellten und aktiven Datenschutzbeauftragten weist einen Geschäftspartner darauf hin, dass im Betrieb ein hohes Maß an Verständnis für die Empfindlichkeit von (internen wie externen) Daten herrscht. Sofern darüber hinaus die Möglichkeit der Einrichtung eines Datenschutzaudits wahrgenommen wird, wird man an der Seriösität einer Firma in Bezug auf die Gewinnung, Nutzung und Verarbeitung von Daten kaum noch Zweifel haben. Das Thema Datenschutz kann und wird mehr und mehr ein entscheidendes Kriterium für Geschäftsabschlüsse werden.

Darüber hinaus sind die innerbetrieblichen Vorteile eines funktionierenden Datenschutzmanagements nicht zu unterschätzen:

Der gesetzlich vorgeschriebene Datenschutz bei der Erhebung, Nutzung und Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur eine Säule des betrieblichen Datenschutzes, die andere Säule ist in der Datensicherheit zu sehen. Unter Datensicherheit ist letztlich die Gesamtheit der organisatorischen und technischen Vorkehrungen zu verstehen, die ein bestimmtes Maß der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von automatisiert verarbeitenden Daten gewährleisten (vgl. Simitis, BSDG, § 9 Rn 2).

Dem Datenschutzbeauftragten sollte insoweit in erheblichem Maße nicht nur eine Kontroll-, sondern auch eine Beratungsfunktion zukommen: Er sollte der Geschäftsleitung, der er ohnehin unmittelbar unterstellt ist (§ 4 f Abs. e BDSG) als Berater in allen betrieblichen Fragen des Datenschutzes und der Datensicherheit zur Verfügung stehen. Auf diese Weise kann der Datenschutzbeauftragte einen erheblichen und wichtigen Beitrag dazu leisten, dass nicht nur die gesetzlichen Datenschutzvorschriften eingehalten werden, sondern letztlich auch ein umfassender Schutz aller personenbezogenen wie betriebsinternen Daten und Geheimnisse gewährleistet ist. Ein neutraler Datenschutzbeauftragter hat hierbei im Regelfall einen anderen Blick auf die Dinge als die Geschäftsleitung und kann so zu einer wertvollen Hilfe werden.



V. Die Person des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Zum betrieblicher Datenschutzbeauftragter kann bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt, § 4 f Abs. 2 BSDG.

Eine spezielle Ausbildung hierfür ist nicht vorgeschrieben, allerdings muss der Datenschutzbeauftragte sowohl ausreichende rechtliche, organisatorische und technische Kenntnisse vorweisen können. Bei den erforderlichen Rechtskenntnissen ist keinesfalls nur das Wissen um die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes ausreichend, darüber hinaus müssen insbesondere branchenspezifische Regelungen (z.B. im Bankgewerbe) bekannt sein. Organisatorische Kenntnisse sind gegeben, wenn die Entscheidungsabläufe und –strukturen bekannt sind, aus technischer muss der Datenschutzbeauftragte sich mit den gängigen aktuellen Verarbeitungstechniken auskennen.

Das Gesetz sieht insoweit nicht vor, dass der Datenschutzbeauftragte zwingend dem Betrieb angehören muss, es kommt also durchaus die Einschaltung eines externen Beraters über eine entsprechende vertragliche Regelung in Betracht.

Innerbetrieblich stellt sich häufig die Frage, wer tatsächlich diese Funktion wahrnehmen kann: Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass der Datenschutzbeauftragte unmittelbar der Geschäftsleitung zu unterstellen ist, darüber hinaus ist er in Bezug auf seine konkrete Funktion weisungsfrei (§ 4 f Abs. 3 BSDG). Ein Mitglied der Geschäftsleitung selbst scheidet hier also von vornherein aus, ebenso Mitarbeiter in Leitungspositionen (z.B. Vertriebsleiter, Personalchef). Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass keine Interessenkonflikte entstehen können (so kommt z.B. der Leiter der EDV-Abteilung nicht in Betracht, da er sich und seine Abteilung als Datenschutzbeauftragter permanent selbst kontrollieren müsste).

■

VI. Fazit

Der gesetzlich vorgeschriebene Datenschutzbeauftragte sollte nicht als notwendiges Übel, sondern als Chance für jedes Unternehmen gesehen werden.

Ein gut geschulter Datenschutzbeauftragter kann bei aktiver Wahrnehmung seiner Verpflichtungen ein wertvoller Ratgeber für die Geschäftsleitung sein und nicht nur in erheblichem Maße zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, sondern auch zur Gewährleistung der Datensicherheit (Stichwort: „IT-Sicherheit“) im gesamten Betrieb beitragen.

■

Helmut Loibl
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verwaltungsrecht